

12. Dezember 1977

Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und
 humanitäre Hilfe
 Einsetzung der beratenden Kommission für internationale Entwicklungs-
 zusammenarbeit

Politisches Departement und Volkswirtschaftsdepartement.
 Gemeinsamer Antrag vom 15. November 1977
 (Beilage)
 Departement des Innern. Mitbericht vom 7. Dezember 1977
 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 5. Dezember 1977
 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 30. November 1977
 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 6. Dezember 1977 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe wird genehmigt und auf den 1. Januar 1978 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

2. Die Koordination der Geschäfte bezüglich der einzelnen internationalen und regionalen Institutionen der Entwicklungsfinanzierung wird gemäss Beilage II zum Antrag des Politischen Departements und des Volkswirtschaftsdepartements vom 15. November 1977 der DEH und der Handelsabteilung zugewiesen.
3. Die Einsetzungsverfügung für die beratende Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit wird gemäss Beilage IV zum Antrag des Politischen Departements und des Volkswirtschaftsdepartements vom 15. November 1977 erlassen. Sie tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
4. Die Mitglieder und der Präsident der beratenden Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit werden gemäss Beilage V zum Antrag des Politischen Departements und des Volkswirtschaftsdepartements vom 15. November 1977 - für den Rest der Amtsdauer, d.h. für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1980 - ernannt.

Mitteilung:
 An die Gewählten, durch die Bundeskanzlei

STÄNDENRECHTSCHE
POLITISCHES DEPARTEMENT

- 2 -

STÄNDENRECHTSCHE
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

3003 Bern, 15. November 1977

Protokollauszug an:

- BK 5 (Hb, Br, Sa, Rc, Fu) zum Vollzug
- EPD 20 zum Vollzug
- EVD 20 " "
- EDI 3 zur Kenntnis
- JPD 3 " "
- FZD 7 " "

An den Bundesrat

- Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe
- Einsetzung der beratenden Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwarz

Das Eidgenössische Politische Departement (EPD) und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) beantragen Ihnen hiermit den Erlass einer Verordnung (gemäß Beilage I), welche die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1975 enthält, das Sie auf den 1. Juli 1977 in Kraft gesetzt haben. Das Gesetz sieht in Art. 15 den Erlass solcher Bestimmungen durch den Bundesrat vor. Die Verordnung soll nach unserem Vorschlag am 1. Januar 1978 in Kraft treten.

Zugleich unterbreiten Ihnen das EPD und das EVD die Anträge für die Einsetzung der beratenden Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit (gemäß Beilage IV), welche nach Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes zu schaffen ist, sowie für die Ernennung der Mitglieder dieser Kommission (gemäß Beilage V). Die Kommission soll ebenfalls auf den 1. Januar 1978 gebildet werden.

EIDGENOESSISCHES
POLITISCHES DEPARTEMENT

t.010.1-RR/DF/DW/Sa/th

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

3003 Bern, 15. November 1977

Ausgeteilt

An den Bundesrat

- Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
- Einsetzung der beratenden Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit

Das Eidgenössische Politische Departement (EPD) und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) beantragen Ihnen hiermit den
./ Erlass einer Verordnung (gemäss Beilage I), welche die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 enthält, das Sie auf den 1. Juli 1977 in Kraft gesetzt haben. Das Gesetz sieht in Art. 15 den Erlass solcher Bestimmungen durch den Bundesrat vor. Die Verordnung soll nach unserem Vorschlag am 1. Januar 1978 in Kraft treten.

Zugleich unterbreiten Ihnen das EPD und das EVD die Anträge für die
./ Einsetzung der beratenden Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit (gemäss Beilage IV), welche nach Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes zu schaffen ist, sowie für die Ernennung der Mitglieder dieser
./ Kommission (gemäss Beilage V). Die Kommission soll ebenfalls auf den 1. Januar 1978 gebildet werden.

1 Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

11 Allgemeines

- 11.1 Die Verordnung soll keine konzeptuellen Fragen der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe regeln. Soweit solche Fragen in knappen Rechtserlassen erfasst werden können, geschieht dies durch das Gesetz. Was darüber hinaus an verbindlichen Entscheidungen notwendig und möglich ist, soll weiterhin in den einschlägigen Botschaften und anderen Beschlüssen und Verlautbarungen des Bundesrates, die politischen Charakter haben, geschehen. Die Verordnung beschränkt sich auf die Regelung von Verfahrens- und institutionellen Fragen, die sich für die Anwendung des Gesetzes ergeben.
- 11.2 Der Vollzug der Teilnahme der Schweiz an der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe ist bisher nur teilweise ausdrücklich geregelt. Die bestehenden Regelungen sind zudem in verschiedenen, zu einander in keiner Beziehung stehenden Erlassen von unterschiedlichem Charakter verstreut.
- 11.3 Zweck der hiemit vorgeschlagenen Verordnung ist es somit:
- für den gesamten Anwendungsbereich des Gesetzes die nötigen Ausführungsbestimmungen zu schaffen,
 - die bestehenden und die neuen Ausführungsbestimmungen in einem Erlass zusammenzufassen und damit auch allen denselben rechtlichen Charakter zu geben,
 - die verschiedenen Aktivitäten, die zur Entwicklungszusammenarbeit und zur humanitären Hilfe gehören oder mit ihnen in Zusammenhang stehen, und die in die Kompetenz verschiedener Bundesämter und -stellen fallen, systematisch aufeinander abzustimmen,

- die bestehenden Regelungen, soweit nötig, mit den Bestimmungen des Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen oder sie sonst den heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen. Der beiliegende Entwurf berücksichtigt auch die neulich vorgenommene Reorganisation im EPD.

11.4 Es sei hier eine sehr gedrängte Gesamtübersicht über den beiliegenden Verordnungsentwurf gegeben. (Die wichtigsten Punkte und Neuerungen werden unter den Ziffern 12, 13 und 2 ausführlicher dargestellt.) Der Aufbau des Entwurfes entspricht weitgehend jenem des Gesetzes.

Der erste Abschnitt (Art. 1-3) zählt die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Stellen der Bundesverwaltung auf und definiert einige in der Verordnung verwendete Begriffe.

Der zweite Abschnitt (Art. 4-11) regelt die Verteilung der Kompetenzen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit innerhalb der Bundesverwaltung;

der dritte Abschnitt (Art. 12-14) regelt die Kompetenzen für die humanitäre Hilfe.

Der vierte Abschnitt (Art. 15-20) legt die Finanzkompetenzen des Bundesrates, der Departemente und der Bundesämter in den Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe fest.

Der fünfte Abschnitt (Art. 21-23) regelt einige besondere Fragen bezüglich der Durchführung von Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe, d.h.

- den Abschluss von Verträgen,
- die privatrechtliche Anstellung von Personal,
- die Beschaffung von Material.

Der sechste Abschnitt (Art. 24-26) enthält die Bestimmungen über die koordinierenden oder beratenden Gremien, d.h. über die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Organisation

- des interdepartementalen Komitees für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
- der beratenden Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit,
- des Konsultativkomitees des Delegierten für Katastrophenhilfe.

Der siebte Abschnitt (Art. 27-29) umschreibt besondere Aufgaben, die der Bund im Zusammenhang mit der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe wahrnimmt (Information; Pflege der Beziehungen zu Kantonen, Gemeinden, Institutionen, Hochschulen und Privatwirtschaft; Förderung von Forschung und Unterricht).

Der achte und neunte Abschnitt (Art. 30-32) enthalten Bestimmungen zum Verfahren und zur Rechtspflege sowie die Schlussbestimmungen.

Alle im folgenden nicht mehr erwähnten Artikel bringen nichts (oder nichts wesentlich) Neues. Einige von ihnen bestätigen die bisherige Praxis, indem sie schon bestehende Bestimmungen übernehmen oder - soweit notwendig - bis anhin nur Praktiziertes nun ausdrücklich festhalten. Andere passen diese Praxis den heutigen Verhältnissen an.

12 Grundsätzliches zur Kompetenzaufteilung

12.1 Definitionen

Bei der Redaktion der Verordnung war davon auszugehen, dass - namentlich im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit - mehrere Bundesämter am Vollzug des Gesetzes beteiligt sind. Es stellte sich somit die doppelte Aufgabe, die Zuständigkeiten der verschiedenen Aemter möglichst klar gegeneinander abzugrenzen und zugleich ihr enges Zusammenwirken zu sichern.

- 12.11 Am einfachsten ist eine solche Regelung in jenen Fällen, wo ein Bundesamt für einen Teilbereich zuständig ist und ein an-

deres ein Mitspracherecht hat (vgl. namentlich Art. 6, 9, 10 und 29). Dieses Recht bedeutet, dass das zuständige Bundesamt (A) verpflichtet ist, das mitspracheberechtigte (B) zu informieren. B ist befugt, sich zu äussern. A ist verpflichtet, darauf einzutreten, ohne an die Meinung von B gebunden zu sein. (Vgl. Art. 2 Abs. 2.)

- 12.12 Die Zuständigkeit eines Bundesamtes ist stärker eingeschränkt, das Zusammenwirken mit einem anderen Bundesamt jedoch intensiver, wenn diesem letzten nicht nur die Mitsprache, sondern die Mitwirkung zusteht (vgl. namentlich Art. 7). Diese bedeutet, dass das zuständige Bundesamt (A) verpflichtet ist, die Meinung des mitwirkenden (B) einzuholen. A muss die Meinung von B berücksichtigen, d.h. kann Entscheidungen nur mit Zustimmung von B treffen (vgl. Art. 2 Abs.3). Einzelne Entscheidungen können dabei gar gemeinsam erarbeitet werden müssen (vgl. Art. 7 Abs. 3 und gleich unten, Ziffer 12.13).
- 12.13 Das Zusammenwirken von zwei (oder mehreren) Bundesämtern ist am intensivsten, wenn eine Angelegenheit ihnen als gemeinsame Aufgabe zugewiesen wird, wobei einem Bundesamt die Koordination obliegt (vgl. namentlich Art. 4, Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 12). Hier bedarf das koordinierende Bundesamt nicht nur der Zustimmung des mitbeteiligten Bundesamtes für Entscheidungen, sondern diese sind bereits gemeinsam zu erarbeiten.
- 12.14 Das koordinierende Bundesamt ist für die betroffene Angelegenheit nach aussen zuständig: es führt das Dossier und den Schriftverkehr, nimmt die nötigen Kontakte in- und ausserhalb der Bundesverwaltung und - zutreffendenfalls - die Vertretung der Schweiz in den entsprechenden internationalen Gremien wahr, und das Departement, dem es angehört, vertritt die einschlägigen Geschäfte vor dem Parlament.

Die unter 12.13 und 12.14 genannte Lösung wurde für Fälle vorgesehen, wo sie sich in der Praxis bereits weitgehend bewährt hat und bedeutet keinen Vorstoss ins Unbekannte.

12.2 Kompetenzaufteilung zwischen EPD und EVD im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit

Da mit dem Vollzug des Gesetzes im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zwei Departemente befasst sind, war die diesbezügliche Kompetenzordnung, die den Bundesrat bereits 1973 beschäftigt hat, mit besonderer Sorgfalt festzulegen.

Dieser Kompetenzordnung liegt das allgemeine Prinzip zugrunde, dass die Entwicklungszusammenarbeit dem EPD und dem EVD, nach Notwendigkeit unter Mitarbeit des EFZD (und, in bestimmten Sonderbereichen, anderer Departemente) gemeinsam obliegt. Innerhalb dieser Gemeinsamkeit werden die Kompetenzen für die einzelnen Formen der Entwicklungszusammenarbeit auf das EPD, d.h. die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH), und das EVD, d.h. die Handelsabteilung, im Ganzen wie bisher aufgeteilt, wobei die DEH gewisse Koordinationsfunktionen allgemeiner Art ausübt. Die Einzelheiten werden unten, namentlich unter 13.01 bis 13.05, dargelegt.

13 Wichtigste Punkte und Neuerungen

13.01 Gesamtkonzeption der Entwicklungszusammenarbeit (Art. 4 des Verordnungsentwurfes)

Der Beschluss des Bundesrates vom 7. Februar 1973 wird bestätigt, wonach das EPD (DEH), das EVD (Handelsabteilung) und das EFZD (Finanzverwaltung) gemeinsam die Gesamtkonzeption des schweizerischen Beitrages an die internationale Entwicklungszusammenarbeit erarbeiten, und dass dabei die DEH die Koordination (1973: "Federführung") innehat.

13.02 Mitgestaltung der internationalen Entwicklungspolitik (Art. 5 des Verordnungsentwurfes)

Das Gesetz spricht sich in erster Linie über einzelne Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe aus. Zum Vollzug des Gesetzes sind jedoch auch Aktivitäten des Bundes,

im internationalen und nationalen Rahmen, erforderlich, die über die Durchführung einzelner Massnahmen hinausgehen.

Das Mitmachen der Schweiz bei der Prüfung allgemeiner Probleme der Entwicklungszusammenarbeit in internationalen Organisationen, Konferenzen und Gremien ist eine der wichtigsten dieser Aktivitäten. Zu denken ist hierbei beispielsweise an unsere entsprechende Mitwirkung im Entwicklungshilfekomitee (DAC) und im Exekutivkomitee in Sondersession der OECD, in der UN-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD), im Entwicklungskomitee Weltbank/Internationaler Währungsfonds und in der 2. Kommission der UN-Generalversammlung, sowie an internationalen ad-hoc-Konferenzen (z.B. Welternährungskonferenz, Weltbevölkerungskonferenz, Umweltkonferenz, Weltbeschäftigungskonferenz, Wasserkonferenz, Verwüstungskonferenz, Konferenz über Wissenschaft und Forschung im Dienste der Entwicklung).

Art. 5 hält nun fest, dass die Haltung der Schweiz in solchen Fällen von EPD und EVD, gegebenenfalls zusammen mit anderen zuständigen Departementen, gemeinsam vorbereitet wird. Dies entspricht im wesentlichen der bisherigen Praxis. Die Koordination bei dieser Vorbereitung wird von dem Bundesamt wahrgenommen, das für die Organisation, die Konferenz oder das Gremium generell zuständig ist. Dieses Bundesamt vertritt - nach Notwendigkeit unter Mitwirkung anderer Bundesstellen - die Schweiz an den entsprechenden internationalen Zusammenkünften.

13.03 Technische Zusammenarbeit (Art. 6 des Verordnungsentwurfes)

Die Zuständigkeit liegt wie bisher bei der DEH. Neu wird die Mitsprache der Handelsabteilung ausdrücklich festgehalten.

13.04 Finanzhilfe (Art. 7 und 8 des Verordnungsentwurfes)

Der Bundesrat hat 1973 die Zuständigkeit für die Finanzhilfe vom EVD (Handelsabteilung) auf das EPD (den Delegierten für technische Zusammenarbeit, nunmehr DEH) übertragen, dabei jedoch wichtige Kompetenzen bei der Handelsabteilung belassen. Bei der Aus-

arbeitung des Verordnungsentwurfes ging es darum, den seither gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen, namentlich - unter Beachtung des Umstandes, dass die Finanzhilfe ihrer Natur nach besonders nahe an der Grenze zwischen den Aufgabenbereichen des EPD und des EVD liegt - die Zuständigkeiten noch klarer zu regeln. Im einzelnen stellen sich die Hauptpunkte der nun vorgeschlagenen Lösung so dar:

13.041 Bilaterale Finanzhilfe (Art. 7 des Verordnungsentwurfes)

Für die bilaterale Finanzhilfe ist die DEH, unter Mitwirkung der Handelsabteilung, zuständig. Eine Ausnahme besteht für die Mischkredite (und ähnliche Massnahmen), wo wirtschaftspolitische Gesichtspunkte besonders deutlich im Spiele sind. Hier ist die Handelsabteilung unter Mitwirkung der DEH zuständig, womit grundsätzlich die Vertretung der entsprechenden Geschäfte vor dem Parlament und die Verwaltung der einschlägigen Budgetmittel - gegenüber der Lösung von 1973 - wieder vom EPD an das EVD zurückgehen. Die gegenseitige Mitwirkung zwischen DEH und Handelsabteilung erhält einen besonderen Akzent durch die ausdrückliche Bestimmung in Art. 7 Abs. 3, wonach die beiden Bundesämter "für alle Massnahmen der bilateralen Finanzhilfe die begünstigten Länder, die auf sie entfallenden Beträge und die Bedingungen, unter denen die Massnahme durchgeführt wird", gemeinsam festlegen, wobei die Zuständigkeiten gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 bestehen bleiben.

13.042 Multilaterale Finanzhilfe (Art. 8 des Verordnungsentwurfes)

Bei der Aufteilung der Kompetenzen zwischen der DEH und der Handelsabteilung war einerseits von der vom Bundesrat 1973 beschlossenen Regelung und andererseits von den bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung der multilateralen Finanzhilfe auszugehen. Es zeigte sich dabei, dass in der multilateralen Finanzhilfe die Aspekte der Entwicklungspolitik im allgemeinen, die Projektarbeit und die wirtschaftspolitischen Interessen besonders eng miteinander verbunden sind. Bei der Ausgestaltung der Kompetenzaufteilung im einzelnen musste ein Kompromiss gefunden

werden, da die DEH der Meinung war, dass auch bei der multilateralen Finanzhilfe die Projektarbeit im Mittelpunkt stehe und deshalb - und aus politischen Gründen - hier eine Kompetenzordnung richtig wäre, die jener für die bilaterale Finanzhilfe entspricht: Zuständigkeit der DEH, unter Mitwirkung der Handelsabteilung, mit gemeinsamer Bestimmung der begünstigten Institutionen, Beträge und Bedingungen. Die Handelsabteilung war ihrerseits überzeugt, dass sich die bisherige Zuständigkeitsordnung bewährt hat und dass sachliche, personelle und politische Gründe für die Beibehaltung dieser Ordnung sprechen. Es erwies sich deshalb als zweckmässig, eine Regelung der Zuständigkeiten zu finden, in der die DEH und die Handelsabteilung ihre spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen optimal einbringen können. Dies kommt in der Bestimmung von Art. 8 zum Ausdruck, der die multilaterale Finanzhilfe zu einer gemeinsamen Aufgabe beider Bundesämter erklärt. Im Detail stellt sich die Regelung so dar:

- 13.042.1 Die Gemeinsamkeit der Aufgabe (vgl. Ziffer 12.13) bedeutet: die Zusammenarbeit zwischen DEH und Handelsabteilung muss so eng und konstant sein, dass beide Partner stets voll informiert sind, reale Mitverantwortung tragen, ihr Sachverständnis voll zur Geltung bringen können und an den gewonnenen Erfahrungen teilhaben. Diese Zusammenarbeit zwischen den beiden Abteilungen hat der Bundesrat durch seinen Beschluss vom 30. März 1977 (Ernennung von Herrn Dr. H. Meyer zum stellvertretenden Gouverneur der Asiatischen Entwicklungsbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank) bereits festgelegt. Die die multilaterale Finanzhilfe betreffenden Anträge an den Bundesrat werden vom EPD und vom EVD gemeinsam vorgelegt.
- 13.042.2 Der DEH obliegt die Koordination für den Gesamtbereich der multilateralen Finanzhilfe (vgl. Ziffer 12.14). Dies bedeutet namentlich, dass in der Regel das EPD die Geschäfte (hauptsächlich Rahmenkreditvorlagen) vor dem Parlament vertritt und dass die DEH die Rahmenkredite verwaltet sowie das Dossier bezüglich Budget und Finanzplanung führt.

13.042.3 Der Bundesrat legt für jede einzelne Institution fest, welches der beiden Bundesämter - DEH oder Handelsabteilung - die Koordination innehat, d.h. namentlich (vgl. Ziffer 12.14) das Dossier führt, die Kontakte in- und ausserhalb der Bundesverwaltung und die Vertretung der Schweiz in den Gremien der Institution wahrnimmt.

13.042.4 Dem Bundesrat wird hiemit vorgeschlagen, die Koordination bezüglich der internationalen und regionalen Institutionen der Entwicklungsfinanzierung gemäss Beilage II festzulegen. Dieser Beschluss soll ausserhalb von jenem über die Verordnung gefasst werden, damit grössere Beweglichkeit, als sie innerhalb der Verordnung gegeben ist, gewahrt bleibe und damit die Liste in Beilage II nicht als Teil der Verordnung publiziert werden muss. Tatsächlich sind ja weiterhin Beziehungen zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) zu pflegen, wenn auch momentan kaum Beiträge an sie in Frage kommen. Die Publikation einer Liste, die die IDA aufführt, könnte in dieser Beziehung irreführend wirken.

13.05 Handelspolitische Massnahmen und Massnahmen zur Förderung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit (Art. 9 und 10 des Verordnungsentwurfes)

Die bisherige Regelung, dass die Handelsabteilung hier zuständig ist, wird bestätigt. Neu wird die Mitsprache der DEH eingeführt.

13.06 Mitgestaltung der internationalen humanitären Hilfe (Art. 13 des Verordnungsentwurfes)

Dieser Artikel regelt die Kompetenzen für internationale Aktivitäten des Bundes im Bereich der humanitären Hilfe, die über die Durchführung einzelner Massnahmen hinausgehen (vgl. Ziffer 13.02). Die Regelung entspricht materiell der bisherigen Praxis.

13.07 Finanzkompetenzen (Art. 15-18 des Verordnungsentwurfes)

Nach Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes sind alle Mittel für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe von den eidgenössischen Räten als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre zu bewilligen.

Nach Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt (vom 18. Dezember 1968) ist der Bundesrat zuständig, aufgrund der Rahmenkredite Verpflichtungen im Hinblick auf einzelne Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe einzugehen.

In den Art. 15 und 16 der Verordnung soll die Delegation dieser Kompetenz des Bundesrates an untergeordnete Stellen geregelt werden. Bisher gab es Bestimmungen dieser Art nur für die technische Zusammenarbeit und für die humanitäre Hilfe. Die neue Verordnung bringt nun entsprechende Regelungen auch für die Finanzhilfe sowie für Massnahmen der Handelspolitik und der Förderung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel. Zugleich werden die Kompetenzniveaux bei der technischen Zusammenarbeit und bei der humanitären Hilfe neuen Erfordernissen angepasst. Beilage III gibt die vergleichende Uebersicht über die bisherigen und die neu vorgeschlagenen Kompetenzen.

Zu bemerken ist, dass die Eidg. Finanzverwaltung - in Uebereinstimmung mit in den letzten Jahren in der Bundesverwaltung eingeführten Praktiken und im Sinne rationeller Arbeitsweise - darauf verzichtet, an den Finanzentscheidungen, die auf der Ebene der Bundesämter getroffen werden, mitzuwirken.

Die Bestimmungen über Mehrkosten und Aenderungen (Art. 17 und 18) bringen nichts Neues gegenüber den entsprechenden Regelungen, die bisher durch die Verordnung über die technische Zusammenarbeit gegeben waren. Diese werden nun auf alle Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe ausgedehnt.

Zu diesen Bestimmungen hatte die Eidg. Finanzkontrolle, im Laufe der Vorarbeiten für die Verordnung, darauf hingewiesen, dass ohne eine Definition des Begriffes der "Massnahme" die Artikel über die Finanzkompetenzen ein Stückweit unbestimmt bleiben können. Sie hatte dabei die Gefahr im Auge, dass Aktionen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe so in einzelne Massnahmen unterteilt werden, dass sie auf niedrigerem Niveau beschlossen werden können, als es die Verordnung eigentlich vorsieht. Es stellte sich in der Diskussion heraus, dass eine Definition der Massnahme, durch welche diese Gefahr unterbunden wird, angesichts der Vielfalt der in der Praxis vorkommenden Aktionen nicht möglich ist. Die mit dem Vollzug der Massnahmen betrauten Bundesämter versicherten jedoch, sich auch weiterhin beim Vorlegen eines Kreditbeschlusses von den folgenden Gesichtspunkten leiten zu lassen:

- Aktionen, die sich über lange Zeit erstrecken, werden in übersichtliche Finanzierungsphasen (= Massnahmen) unterteilt, für die ein Einzelkredit gesprochen wird. Wenn auch mehrjährige Phasen die Regel sein sollen, müssen doch die Anpasstheit der Phasen an die Verwirklichung klarer Teilziele und die Möglichkeit, zeitgerecht mit dem Partner die Operationspläne neu auszurichten, massgebend bleiben.
- Alle im Hinblick auf ein Teilziel gleichzeitig einzusetzenden Mittel sind wenn immer möglich über einen einzigen Einzelkredit zu finanzieren.
- Im Sinne rationeller Arbeit ist es zulässig, eine Reihe untereinander verwandter, nicht kostspieliger Aktionen durch einen einzigen Einzelkreditbeschluss zu bewilligen.

13.08 Abschluss von Vereinbarungen (Art. 21 des Verordnungsentwurfes)

Art. 21 Abs. 1 hält das bis anhin befolgte, jedoch noch nirgends verbindlich niedergelegte Prinzip fest, dass über jede Massnahme, die aufgrund des Gesetzes getroffen werden soll, mit dem Partner (namentlich einem Entwicklungsland oder einer internationalen Organisation) oder Vermittler (z.B. einem Hilfswerk oder einer

internationalen Organisation) eine schriftliche Vereinbarung zu schliessen ist. Ausgenommen sind Massnahmen, deren Natur dies nicht zulässt: z.B. die von der Schweiz einseitig zugunsten von Entwicklungsländern getroffenen (vgl. Art. 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes).

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen (Art. 21 Abs. 2 und 3) machen die vom Bundesrat delegierte Kompetenz deutlicher als sie es bis anhin war und erstrecken sich nunmehr auf den gesamten Bereich von Entwicklungszusammenarbeit und humanitärer Hilfe. Die Zuständigkeit eines Bundesamtes zum Abschluss von Vereinbarungen leitet sich aus seiner Zuständigkeit bzw. Koordination für eine bestimmte Form der Entwicklungszusammenarbeit (technische Zusammenarbeit, Finanzhilfe etc.) oder der humanitären Hilfe her. Sie ist, soweit durch die Vereinbarung eine finanzielle Verpflichtung eingegangen wird, begrenzt durch die Bedingung, dass diese Verpflichtung vorgängig durch die nach Art. 15 und 16 des Verordnungsentwurfes zuständige Stelle bewilligt wurde.

Eine andere Begrenzung zeigt sich bei der im Art. 21 Abs. 2 gemachten Unterscheidung von Vereinbarungen in privat-, öffentlich- und völkerrechtliche. Die letzteren kann das Bundesamt nur dann abschliessen, wenn sie sich auf spezifische Massnahmen beziehen. Betreffen sie aber "allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Staaten oder mit einer internationalen Organisation", so bleibt die Abschlusskompetenz wie bisher beim Bundesrat (Art. 21 Abs. 3).

13.09 Beratende Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit (Art. 25 des Verordnungsentwurfes)

Alles hiezu Nötige wird unten, unter Ziffer 2, dargelegt.

13.10 Konsultativkomitee des Delegierten für Katastrophenhilfe im Ausland (Art. 26 des Verordnungsentwurfes)

Dieses Komitee wurde 1972, mit der Ernennung des Delegierten, gebildet. Seine Aufgabe und Zusammensetzung wurden im Bericht des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Schaffung eines Freiwilligenkorps für Katastrophenhilfe im Ausland (vom 11. August 1971) beschrieben. Dies geschieht nun erneut, in verbindlicher und den seit 1972 gemachten Erfahrungen angepasster Weise.

13.11 Besondere Aufgaben (Art. 27-29 des Verordnungsentwurfes)

Diese Artikel regeln die Kompetenzen für besondere Aufgaben wie Beziehungen zu privaten Institutionen und Hochschulen, Information, Förderung der Forschung usw. Die heutigen - ausdrücklich festgelegten oder faktisch bestehenden - Verhältnisse werden dadurch nur in einem Punkte geändert, der hier zu erwähnen ist: Die jährliche Konferenz für Entwicklungszusammenarbeit, die (mit weiter gespannter Thematik) an die Stelle der bisherigen Konferenz für technische Zusammenarbeit tritt, wird, im Unterschied zu dieser letzten, nicht mehr nur von der DEH, sondern von dieser gemeinsam mit der Handelsabteilung einberufen.

2 Einsetzung der beratenden Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit

21 Rechtsgrundlage und Aufgabenbereich

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes ernennt der Bundesrat die beratende Kommission für Entwicklungszusammenarbeit. Diese löst die bisherige Kommission für technische Zusammenarbeit ab und wird wie sie aus ausserhalb der Verwaltung stehenden Persönlichkeiten bestehen. Der Zuständigkeitsbereich ist indes umfassender, erstreckt er sich doch nunmehr auf die gesamte Entwicklungszusammenarbeit, d.h. neben der technischen Zusammenarbeit auf die Finanzhilfe und die gesamte Wirtschaftspolitik gegenüber den Entwicklungsländern, soweit sie unter die Entwicklungszusammenarbeit fällt. Gemäss Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes prüft die Kommission namentlich die Ziele und Rangfolge der vorgesehenen Massnahmen. Art. 25 Abs. 2 des Ver-

ordnungsentwurfes umschreibt ihre Aufgaben noch etwas ausführlicher. Fragen, die auch die Aussenwirtschaftspolitik berühren, werden nach Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes an gemeinsamen Sitzungen mit der Konsultativen Kommission für die Handelspolitik beraten. Der Verordnungsentwurf fügt bei, dass solche Sitzungen "nach Bedarf, auf Initiative der beiden Präsidenten oder wenn eine der beiden Kommissionen^{es} verlangt, einberufen" werden (Art. 25 Abs. 3).

22 Anzahl und Auswahl der Mitglieder

Damit die Kommission möglichst konkrete Arbeit leisten kann, sind höchstens 15 Mitglieder vorgesehen (Art. 25 Abs. 1). Bei deren Auswahl sind nicht nur die Kompetenz für Fachfragen sowie für innen- und aussenpolitische Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit zu berücksichtigen, sondern es ist auch auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Regionen und Sprachgruppen, der Geschlechter und der Altersgruppen sowie der Interessengruppen zu achten.

Es ist offensichtlich, dass die Kommission eine bedeutende Neuerung wird darstellen können. In ihrem Rahmen sollen die verschiedenen in der Schweiz bezüglich der Konzeption der Entwicklungszusammenarbeit bestehenden Interessen und Tendenzen zum Ausdruck kommen - namentlich jene der Wirtschaft auf der einen, der Hilfswerke und spezifisch entwicklungspolitischen Organisationen auf der anderen Seite. Dadurch wird nicht nur eine ausgewogene Beratung des Bundesrates und der Bundesverwaltung möglich, sondern es darf auch eine Wechselwirkung zwischen den Mitgliedern der Kommission - Information, Verständnis, Beeinflussung - erwartet werden, durch welche die Grundlage der Politik des Bundesrates im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit gefestigt werden kann.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass die Mitglieder und der Vorsitzende der Kommission dem Bundesrat von EPD und EVD gemeinsam vorgeschlagen werden sollen (Art. 25 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes), da die Kommission in gleicher Weise für die vom EPD wie die vom EVD betreuten Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit zuständig ist.

23 Einsetzung der Kommission und Ernennung der Mitglieder

Gemäss den Richtlinien für die Bestellung, Arbeitsweise und Kontrolle von ausserparlamentarischen Kommissionen vom 3. Juli 1974 ist die Kommission durch Verfügung einzusetzen. Beilage IV enthält einen Vorschlag für die Einsetzungsverfügung, die Auftrag, Organisation, Kompetenzen und Verfahren der Kommission regelt. Er wurde in Uebereinstimmung mit den genannten Richtlinien ausgearbeitet. Er enthält auch einige bereits in den Richtlinien oder im Verordnungsentwurf enthaltene Bestimmungen: die Verfügung soll den Kommissionsmitgliedern als Leitfaden für ihre Tätigkeit abgegeben werden und deshalb alles diesbezüglich Notwendige enthalten.

Beilage V enthält die Liste der Personen, die EPD und EVD gemeinsam als Mitglieder der Kommission vorschlagen, wie auch einen Vorschlag für die Ernennung des Präsidenten der Kommission. Die meisten der genannten Personen und Organisationen haben sich schon bereit erklärt, eine Wahl in die Kommission anzunehmen bzw. einen Vertreter darein zu entsenden. Die Zustimmung der anderen bzw. die Bezeichnung der noch nicht mit Namen genannten Vertreter erwarten wir für die nächsten Tage. Ein vollständiger und definitiver Vorschlag wird - rechtzeitig vor dem Entscheid des Bundesrates - folgen.

3 A n t r a g

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

das EPD und das EVD:

1. Die Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe wird gemäss Beilage I zum Antrag des EPD und des EVD vom 15. November 1977 erlassen. Sie tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

2. Die Koordination der Geschäfte bezüglich der einzelnen internationalen und regionalen Institutionen der Entwicklungsfinanzierung wird gemäss Beilage II zum Antrag des EPD und des EVD vom 15. November 1977 der DEH und der Handelsabteilung zugewiesen.
3. Die Einsetzungsverfügung für die beratende Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit wird gemäss Beilage IV zum Antrag des EPD und des EVD vom 15. November 1977 erlassen. Sie tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
4. Die Mitglieder und der Präsident der beratenden Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit werden gemäss Beilage V zum Antrag des EPD und des EVD vom 15. November 1977 - für den Rest der Amtsdauer, d.h. für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1980 - ernannt.

EIDGENOESSISCHES
POLITISCHES DEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

(Graber)

(Brugger)

zum Mitbericht an: - EDI
- EJPD
- EFZD
- BK

in die Amtliche Sammlung: Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Protokollauszug an: - EPD (20 Exempl.)
- EVD (20 Exempl.) zum Vollzug
- EDI)
- EJPD) z.K.
- EFZD)

Beilage II

zum Antrag des EPD und des
 EVD vom 15. November 1977

Zuständigkeit für die Koordination bezüglich internationaler und regionaler Institutionen der Entwicklungsfinanzierung

(Art. 8 Abs. 4 der Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe)

Handelsabteilung

Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Weltbankgruppe:

Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)
- Internationale Finanzgesellschaft (IFC)

Ausrüstungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF)

Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)

Umlauffonds der Vereinten Nationen für die Erforschung von Bodenschätzen (Revolving Fund)

Internationaler Währungsfonds (IMF), soweit Probleme der Entwicklungszusammenarbeit betroffen sind

Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB)

Asiatische Entwicklungsbank (ADB)

Afrikanische Entwicklungsbank

Afrikanischer Entwicklungsfonds (ADF)

Handelsabteilung
 - Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
 - Delegierter für technische Zusammenarbeit
 - Direktorat für internationale Organisationen
 - Zentralabteilung

Beilage III

zum Antrag des EPD und des EVD
vom 15. November 1977

Instanzen Formen	B u n d e s r a t		D e p a r t e m e n t		B u n d e s r a t	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
Technische Zusammenarbeit	über 2 Mio	über 5 Mio	EPD/ EFZD: 600'000 bis 2 Mio	EPD/ EFZD: 1 Mio bis 5 Mio	DftZ: bis 600'000 mit FV; bis 200'000 allein	DEH: bis 1 Mio allein
bilaterale Finanzhilfe	umfas- sende Kompe- tenz, ohne Delega- tion	über 5 Mio	keine Kompe- tenz	EPD/EVD/ EFZD: 1 Mio bis 5 Mio	keine Kompe- tenz	DEH bzw. HA: bis 1 Mio allein
multilaterale Finanzhilfe	wie oben	wie oben	wie oben	wie oben	wie oben	DEH und HA bis 1 Mio zu- sammen
Handelspoliti- sche Massnah- men; Massnah- men zur För- derung des Einsatzes pri- vatwirt- schaftlicher Mittel	keine Rahmen- kredite	über 5 Mio	keine Rahmen- kredite	EVD/ EFZD: 1 Mio bis 5 Mio	keine Rahmen- kredite	HA: bis 1 Mio allein
Humanitäre Hilfe ohne Katastrophen- hilfe	über 1 Mio	über 2 Mio	EPD/ EFZD: 500'000 bis 1 Mio	EPD/ EFZD: 1 Mio bis 2 Mio	DIO: bis 500'000 allein	DEH: bis 1 Mio allein
Katastrophen- hilfe	über 1 Mio	über 2 Mio	EPD/ EFZD: 500'000 bis 1 Mio	EPD/ EFZD: 1 Mio bis 2 Mio	DIO: bis 500'000 allein	Delegier- ter für Katastro- phenhilfe: bis 1 Mio allein

Abkürzungen: DEH = Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre
DftZ = Delegierter für technische Zusammenarbeit /Hilfe
DIO = Direktion für internationale Organisationen
HA = Handelsabteilung

Beilage IV

zum Antrag des EPD und des
EVD vom 15. November 1977

(Entwurf)

Einsetzungsverfügung für die
beratende Kommission für
internationale Entwicklungszusammenarbeit

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 14 des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976

beschliesst:

Art. 1

Aufgaben

- 1 Die Kommission ist beratendes Organ des Bundesrates für Fragen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit.
- 2 Die Kommission
 - a. berät den Bundesrat in Fragen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit
 - b. prüft namentlich Ziele und Rangfolge der Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit
 - c. kann eigene Vorschläge unterbreiten

Art. 2

Zusammensetzung

- 1 Die Kommission setzt sich namentlich aus Vertretern der privaten Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, der Privatwirtschaft, der Wissenschaft, der politischen Parteien und der Massenmedien zusammen.
- 2 Sie umfasst höchstens 15 Mitglieder.

Art. 3

Wahl und Konstituierung

- 1 Der Bundesrat ernennt den Präsidenten und die Mitglieder, wobei die Verordnung vom 2. März 1977 über ausserparlamentarische Kommissionen, Behörden und Vertretungen des Bundes (AS 1977 549) zur Anwendung kommt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit jener der Bundesbeamten zusammen. Die Mitglieder scheiden spätestens am Ende des Kalenderjahres aus, während welchem sie das 70. Altersjahr oder das 16. Amtsjahr vollenden.
- 2 Die Wahlvorschläge werden dem Bundesrat gemeinsam vom Eidgenössischen Politischen Departement und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingereicht.
- 3 Die Kommission wählt ihren Vizepräsidenten.

Art. 4

Sekretariat

Das Sekretariat der Kommission, die administrativ dem Eidgenössischen Politischen Departement angegliedert ist, wird von der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe geführt.

Art. 5

Sitzungen

- 1 Die Kommission wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Präsidenten nach Konsultation der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und der Handelsabteilung einberufen.
- 2 Die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, die Handelsabteilung oder eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern der Kommission können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

- 3 An den Sitzungen der Kommission nehmen Vertreter der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und der Handelsabteilung sowie der Eidgenössischen Finanzverwaltung teil. Sie stehen mit allen Auskünften zur Verfügung, die für die Erfüllung der Aufgabe der Kommission notwendig sind. Vertreter anderer Bundesstellen und weitere Fachleute können für die Beratung bestimmter Gegenstände beigezogen werden.
- 4 Der Präsident stellt in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat die Traktandenliste auf. Die Mitglieder sowie die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und die Handelsabteilung können Vorschläge machen.

Art. 6

Vertraulichkeit

Die Protokolle und die anderen, der Kommission vertraulich zugestellten Dokumente dürfen von den Mitgliedern nur mit dem Einverständnis des Kommissionspräsidenten weitergegeben werden. Handelt es sich um Dokumente der Bundesverwaltung, ist das Einverständnis des Eidgenössischen Politischen Departementes bzw. des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einzuholen. Veröffentlichungen über Verhandlungen und Beschlüsse der Kommission bedürfen der Zustimmung des Eidgenössischen Politischen Departementes und des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

Art. 7

Beschlussverfahren

- 1 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 2 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 8

Berichterstattung

Die Kommission liefert spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlperiode dem Bundesrat einen Bericht ab.

Art. 9

Gemeinsame Sitzungen der Kommission mit der konsultativen Kommission für Handelspolitik

Die Sitzungen nach Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes stehen unter dem Kopräsidium der Präsidenten der beiden Kommissionen. Das Sekretariat dieser Sitzungen besorgt die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe. Die Sitzungen werden nach Bedarf, auf Initiative der beiden Präsidenten oder wenn eine der beiden Kommissionen es verlangt, einberufen.

Art. 10

Entschädigung

Das Eidgenössische Politische Departement sorgt für die Ausrichtung der Entschädigung der Kommissionsmitglieder gestützt auf die Verordnung vom 1. Oktober 1973 über die Entschädigung für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte (SR 172.32).

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Einsetzungsverfügung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft

Bern,

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Liste der Mitglieder der beratenden Kommission für internationale
Entwicklungszusammenarbeit

Liste des membres de la Commission consultative de la coopération
internationale au développement

-
- Präsident: Dr. Elisabeth Blunschy, 1922, Dr.iur., Präsidentin
der Caritas Schweiz, Nationalrätin, Schwyz
- Président:
- Mitglieder: Paul Berthoud, 1924, directeur des Affaires exté-
rieures de la Conférence des Nations Unies pour
le commerce et le développement (CNUCED), Genève
- Membres: Guy Fontanet, 1927, Advokat, Staatsrat des Kantons
Genf, Nationalrat, Thônex
- Richard Gerster, 1946, Dr.oec., Auslandaktions-
leiter von Helvetas, Zürich
- Beat Kappeler, 1943, lic.sc.pol., Sekretär des
Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Köniz
- Gaston Nicole, 1935, Fernsehredaktor, Bern
- Hans Balz Peter, 1941, Dr.oec.publ., Lehrbeauftrag-
ter an der Universität Zürich, Mitarbeiter des
Instituts für Sozialethik des Schweiz.Evangelischen
Kirchenbundes (Arbeitsstelle für Entwicklungs-
studien), Adliswil
- Rudolf Reichling, 1924, dipl. Ing.agr. ETH, Land-
wirt, Nationalrat, Stäfa
- Rudolf H. Strahm, 1943, lic.rer.pol., leitender
Sekretär der "Erklärung von Bern" für die deutsche
Schweiz, Zürich
- Lilian Uchtenhagen, 1928, Dr.rer.pol., Dozentin
an der Schule für soziale Arbeit, Nationalrätin,
Zürich
- Sigmund Widmer, 1919, Dr. phil., Stadtpräsident,
Nationalrat, Zürich
- Franz Lütolf, 1924, Dr. rer.pol., Generaldirektor
der Schweiz. Bankvereins, Liestal
- Bernard Dupont, 1933, administrateur et président
de la Commune de Vouvry, Conseiller national,
Vouvry
- René Henri Lambert, 1928, ing. EPUL, directeur de
la Compagnie d'études de travaux publics S.A.
(CETP), Vorstandsmitglied der Vereinigung Schweiz.
Beratender Ingenieurgesellschaften (USSI), Lausanne
- Paul Veyrassat, 1939, Dr.rer.pol. et lic.iur.,
Sekretär des Vorortes, des Schweiz, Handels- und
Industrievereins, Zürich